



Brüssel, den 24. Januar 2019
(OR. en)

5660/19

FSTR 9
FC 4
REGIO 11
SOC 41
EMPL 34
AGRISTR 4
PECHE 26
CADREFIN 39
DELACT 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 15803/18 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2018) 8468 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 19. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 15803/18 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 22. Januar 2019 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-